

Aktenvermerk

TOP Ö2 „Offene Ganztagsgrundschule hier: Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen“

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales vom 29.04.2020 wurde der o.g. Tagesordnungspunkt behandelt.

1. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, weshalb der Satzungsentwurf in § 3 auf positive Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und nicht auf das Nettoeinkommen bei der Berechnung der Beitragshöhe zurückgegriffen werde.

Zunächst ist nochmals festzuhalten, dass der Eigenanteil je OGS-Platz in Höhe von 489,-- € über die entsprechenden Beiträge refinanziert werden muss. Um hier den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung Genüge zu tun, muss die Beitragssatzung eine soziale, gestaffelte und angemessene Beitragsbemessung vorsehen. Der Satzungsentwurf sieht insoweit vor, dass bis 26.000,-- € Jahreseinkommen kein Beitrag und bis 38.000,-- € ein Beitrag von 52,-- € pro Monat anfällt.

Derzeit liegt der monatliche Beitrag einkommensunabhängig bei einheitlich 60,-- €. Beitragsfrei sind bislang ausschließlich beitragspflichtige Familien, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Sofern die Beitragssatzung durch den Stadtrat beschlossen werden sollte, wird sich also für viele beitragspflichtige Familien mit kleineren oder mittleren Einkommen eine Entlastung ergeben.

Diese Entlastungen müssen insgesamt aufgefangen werden. Unabhängig von der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Einkommens werden Beitragspflichtige mit höheren Einkommen anteilmäßig entsprechend belastet. Hieran wird keine Berechnungsmethode etwas ändern.

Im Jahre 2018 hat die Landesregierung die Große Anfrage 4 der Fraktion der SPD im Landtag von NRW „Kita- und OGS-Gebühren sowie weitere finanzielle Belastungen der Familien in NRW“ beantwortet. Unter Punkt II.3 findet sich dort folgende Frage:

„Inwieweit wird in den 396 Kommunen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für den OGS-Besuch nach Einkommensart (...) differenziert?“

Die Beantwortung zeigt hierbei 312 Kommunen auf, wobei nur 5 dieser Kommunen das Nettoeinkommen zugrunde legen. Ganz überwiegend werden in NRW andere Modelle zur Berechnung der Beitragshöhe zugrunde gelegt.

Hierzu zählt auch der von der Verwaltung vorgeschlagene Satzungsentwurf.

Soweit auf das Nettoeinkommen abgestellt wird, wird die steuerpolitische Intention zur Bemessung des Einkommens und damit einhergehend des Beitrages herangezogen. Eine Besserstellung durch steuerrechtliche Beratung sollte vermieden werden.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Einkommensermittlung sieht u.a. eine Intention in der Entlastung kinderreicher Familien.

Hierzu zählt der Ansatz, dass das Kindergeld nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird. Dies würde dazu führen, dass gerade kinderreiche Familien mit eher niedrigem Einkommen schnell in eine höhere Beitragsstufe rücken könnten.

Des Weiteren werden kinderreiche Familien dadurch gestützt, dass bei der Einkommensberechnung für das Dritte und jedes weitere Kind die nach § 32 Abs.6 Einkommenssteuer zu gewährenden Freibeträge (7.812,- € pro Kind / im Jahr 2020) abzuziehen sind.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass für Geschwisterkinder im Bereich der OGS oder der Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg einkommensunabhängig gem. § 4 des Satzungsentwurfs Beitragsermäßigungen auf Antrag vorgesehen sind.

2. Des Weiteren wurde in der o.a. Sitzung die Frage aufgeworfen, ob eine Beitragserhebung für die Verlässliche Vormittagsbetreuung erst ab der Beitragsstufe 2 (ab 26.000,01 € Jahreseinkommen) erfolgen kann.

Die Stadtverwaltung hat die AWO Verein spielend lernen e.V., den Hauptträger der Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet, hierzu um Stellungnahme gebeten:

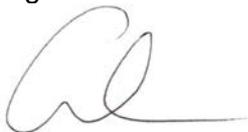
Grundsätzlich begrüßt man hier eine entsprechende Beitragsfreiheit, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eventuell resultierende unzureichende finanzielle Einnahmen über Elternbeiträge zu einem qualitativen Rückgang des Ganztagsangebots führen können, ggf. verbunden mit einer Mehrbelastung der pädagogischen Kräfte an den betreffenden Standorten; angesprochen ist derzeit die OGS Ubach, an der diese Betreuungsform ausschließlich angeboten wird.

Der Bereich der Verlässlichen Vormittagsbetreuung finanziert sich ausschließlich über die Elternbeiträge. Hierfür können weder Kreisbeihilfen noch Landesmittel beantragt werden.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, weiterhin einen Elternbeitrag bis 26.000,00 € Jahreseinkommen in Höhe von monatlich 35€ für die Verlässliche Vormittagsbetreuung per Satzung zu erheben. Sollten hier positive Ergebnisse erzielt werden, könnte per Satzungsänderung ggfls. im Schuljahr 2021/22 nachgesteuert werden.

3. Zudem wurden die Anlagen 1 und 2, zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen und der Vormittagsbetreuung im Primarbereich, im Bereich der Jahreseinkommen geändert und in der aktuellen Beitragssatzung entsprechend ergänzt.

Aufgestellt

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Lohren'.

Lohren